OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603996/19/JS

Datum:
Linz, 12. Jänner 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der H S, vertreten durch x, vom 6.10.2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25.9.2020, GZ: BHBR/920040019962/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 48 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 25.9.2020 folgende Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	31.05.2020, 11:20 Uhr
	Ort:	Vöcklabruck, B1 bei Strkm 243,273, Fahrtrichtung Wels
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 42 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 20 Abs. 2 StVO

[...]“

Über die Beschwerdeführerin wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 240 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tag 18 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2e StVO verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 24 Euro verpflichtet. Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis (soweit entscheidungswesentlich) damit, dass auf dem durch das stationäre Lasermessgerät aufgenommenen Foto zu sehen sei, dass der Tatort zweifellos im Ortsgebiet liege. Nach der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.11.2016 befinde sich das Ortsende bei StrKm 243,0 (+ 145 m) der B 1, der Tatort liege damit 128 m vor dem Ortsende.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 6.10.2020 brachte die Beschwerdeführerin (soweit entscheidungswesentlich) vor, es sei nicht aktenkundig, ob diese Verordnung nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens und damit auf gesetzeskonforme Art und Weise zustande gekommen sei. Es fehle der Verordnung darüber hinaus ein normierter örtlicher Geltungsbereich, da in Fahrtrichtung der Beschwerdeführerin lediglich das Hinweiszeichen „Ortsende“ nach § 53 Abs. 1 Z 17b StVO bei StrKm 243,0 (+145 m) der B1 normiert werde, nicht aber die „Ortstafel Vöcklabruck“ nach § 53 Abs. 1 Z 17a StVO, welche in der Natur rund 3,7 km entfernt aufgestellt sei. Die Beschwerdeführerin habe daher keine nach dieser Verordnung normierte Ortstafel passiert. Es sei auch die Verbauung des Gebietes

im Sinne des § 53 Abs. 1 Z 17a StVO nicht festgestellt worden, obwohl sie nicht leicht erkennbar sei. Ein paar Hundert Meter vor dem Tatort sei eine 60 km/h-Beschränkungstafel nach § 52 lit. a Z 10a StVO aufgestellt und sei nicht festgestellt worden, wo diese endet.
Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht regte die Beschwerdeführerin die Einleitung eines Normprüfungsverfahrens an, da der Verordnungstext nur von „Ortstafel“ spreche, das aufgestellte Verkehrszeichen jedoch die Aufschrift „Vöcklabruck“ aufweise, was nicht dem Verordnungstext entspreche.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Die Beschwerdeführerin lenkte am 31.5.2020 um 11:20 Uhr ihren Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x auf der B1 Wiener Straße im Ortsgebiet Vöcklabruck in Fahrtrichtung Wels. Sie fuhr bei StrKm 243,273 der B1 mit einer Geschwindigkeit von 92 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz zugunsten der Beschwerdeführerin).
2.2. In Fahrtrichtung der Beschwerdeführerin (und damit entgegen der Kilometrierung) sind im Streckenverlauf der B 1 u. a. nachfolgende Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck durch Straßenverkehrszeichen kundgemacht:
2.2.1. Bei StrKm 246,6 (+ 167 m): Verordnung vom 25.8.2015 (GZ: Verk01-1470-5-2012) durch das Hinweiszeichen „ORTSTAFEL“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO mit der Aufschrift „Vöcklabruck“ als Beginn des Ortsgebietes Vöcklabruck.
2.2.2. Von StrKm 245,4 (+ 69 m) bis StrKm 243,4 (+ 120 m): Verordnung vom 8.3.2017 (GZ: BHVBVerk-2016-404398/15-Bee) durch die Vorschriftszeichen „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“ gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO und „ENDE DER GESCHWINDIGKEITS-BESCHRÄNKUNG“ gemäß § 52 lit. a Z 10b StVO, jeweils mit der angegebenen Stundenkilometerzahl „60“.
2.2.3. Bei StrKm 243,0 (+ 145 m): Verordnung vom 28.11.2016 (GZ: BHVBVerk-2016-404398/6-Bee) durch das Hinweiszeichen „ORTSENDE“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO mit der Aufschrift „Vöcklabruck“ als Ende des Ortsgebietes Vöcklabruck.
Das Hinweiszeichen „ORTSTAFEL“ (Punkt 2.2.1.) wurde am Beginn und das Hinweiszeichen „ORTSENDE“ (Punkt 2.2.3.) am Ende des verbauten Gebietes entlang der B 1 in Vöcklabruck kundgemacht. Die Verordnung vom 28.11.2016 (Punkt 2.2.3.) wurde von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck nach einem Bericht der Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung vom Oktober 2016 über Unfallhäufungsstellen u. a. im Bereich der B1 und nach Anhörung der Stadtgemeinde Vöcklabruck erlassen, die gegen die beabsichtigte Verlängerung des Ortsgebietes keinen Einwand erhob.

2.3. Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, in die von Amts wegen beigeschafften Ausdrucke aus DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) und Google Earth sowie in die verfahrensgegenständlichen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, insbesondere in die Verordnung vom 28.11.2016 (Punkt 2.2.3.) betreffend das (in Fahrtrichtung der Beschwerdeführerin, sohin entgegen der Kilometrierung) normierte Ende des Ortsgebietes Vöcklabruck samt Verordnungsakt. Einsicht wurde auch in die Lichtbilder und den Eichschein (Ablauf der Nacheichfrist: 31.12.2021) des stationären Lasermessgerätes TraffiStar S350, Nr. 600.., sowie in den hg. Akt LVwG-603494 genommen. Die Urkunden wurden mit dem anwesenden Beschwerdeführervertreter im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Einzelnen sachlich und rechtlich erörtert. Gegenständlich war dabei insbesondere die Frage der Gesetzmäßigkeit der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend das normierte Ortsgebiet Vöcklabruck im Bereich der B1.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Unbestritten blieb die vom geeichten stationären Lasermessgerät gemessene Fahrgeschwindigkeit der Beschwerdeführerin im Tatzeitpunkt. Aus dem Lichtbild des Lasermessgerätes ist auch klar erkennbar, dass sich der Tatort - in Fahrtrichtung der Beschwerdeführerin betrachtet – noch vor dem Hinweiszeichen „ORTSENDE“ mit der Aufschrift „Vöcklabruck“ bei StrKm 243,0 (+ 145 m) der B 1 befindet.

3.2.2. Die Feststellungen zu den Standorten der verfahrensgegenständlichen Verkehrszeichen entlang der B1 gründen auf den von Amts wegen beigeschafften Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie DORIS-Auszügen, welche im Einzelnen mithilfe von Lichtbildaufnahmen aus Google Earth verifiziert werden konnten. Es zeigt sich dadurch für das Landesverwaltungsgericht eine Übereinstimmung der normierten Standorte mit den tatsächlichen Anbringungsorten der verfahrensgegenständlichen Verkehrszeichen. Weiters ist aus den Auszügen aus Google Earth betreffend die B 1 im Ortsgebiet Vöcklabruck auch gut ersichtlich, dass das normierte Hinweiszeichen „ORTSTAFEL“ am Beginn des verbauten Gebietes angebracht wurde: Es befindet dort bereits nördlich der B 1 ein Handelskomplex (Salzburger Straße 52) bzw. südlich das Klinikum Vöcklabruck. Das normierte Hinweiszeichen „ORTSENDE“ wurde hingegen am Ende des verbauten Gebietes angebracht: Es befindet sich dort noch nördlich der B 1 ein Autohaus (Ida-Pfeiffer-Straße 8) bzw. südlich eine Schule. Die Feststellungen zum Ermittlungsverfahren betreffend die Normierung des (in Fahrtrichtung der Beschwerdeführerin betrachtet) Endes des Ortsgebietes Vöcklabruck im Bereich der B 1 bei nunmehr StrKm 243,0 (+ 145 m) gründen auf

den unbedenklichen Urkunden im eingesehenen Verordnungsakt und stand diesen kein substantielles Vorbringen der Parteien entgegen.

3.2.3. Die Feststellung zur verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gründet auf der unstrittigen Mitteilung der belangten Behörde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. § 2 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):

„§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

[...]

15. Ortsgebiet: das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z 17a) und „Ortsende“ (§ 53 Z 17b);

[...]“

4.2.2. § 20 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005):

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

[...]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

[...]“

4.2.3. § 53 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018):

„§ 53. Die Hinweiszeichen

(1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

[...]

17a. „ORTSTAFEL“



Dieses Zeichen gibt den Namen eines Ortes an und ist jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist.

[...]

17b. „ORTSENDE“



Dieses Zeichen ist auf der Rückseite des Zeichens „Ortstafel“ anzubringen; dem Zeichen kann ein Hinweis auf die Entfernung bis zum nächsten Ort mit Verkehrsbedeutung beigefügt werden.

[...]“

4.2.4. § 43 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019):

„§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

[...]

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,

[...]“

4.2.5. § 44 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013):

„§ 44. Kundmachung der Verordnungen.

(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. [...]

[...]“

4.2.6. § 94b StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013):

„§ 94b. Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder – im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist – der Landespolizeidirektion ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

[...]

b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,

[...]“

4.3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck normierte gemäß § 94b Abs. 1 lit. b StVO und § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO durch die unter Punkte 2.2.1. und 2.2.3. angeführten Verordnungen das Ortsgebiet Vöcklabruck im Streckenverlauf der B1 von (in Fahrtrichtung der Beschwerdeführerin und damit entgegen der Kilometrierung betrachtet) StrKm 246,6 (+ 167 m) bis StrKm 243,0 (+ 145 m). Innerhalb des Ortsgebiets erlaubte sie durch die unter Punkt 2.2.2. angeführte Verordnung eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h im Streckenbereich der B1 von StrKm 245,4 (+ 69 m) bis StrKm 243,4 (+ 120 m). Der Tatort (StrKm 243,273) befindet sich damit innerhalb des Ortsgebiets, jedoch außerhalb des Streckabschnitts der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h.

4.4. Wie festgestellt lenkte die Beschwerdeführerin ihren Pkw im Vorfallszeitpunkt bei StrKm 243,273 der B1 im Ortsgebiet Vöcklabruck mit einer Geschwindigkeit von 92 km/h (unter Abzug einer Messtoleranz zu ihren Gunsten) und überschritt damit die gemäß § 20 Abs. 2 StVO erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um 42 km/h. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin damit zu Recht die Überschreitung des objektiven Tatbestands des § 20 Abs. 2 StVO vorgeworfen.

4.5. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 9.5.2019, Ra 2018/02/0199). Eine Fahrlässigkeit der Beschwerdeführerin wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn sie dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, weshalb der Beschwerdeführerin die Übertretung des Tatbildes nicht auch subjektiv vorgeworfenen werden kann, wurde aber weder von der Beschwerdeführerin dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich. Ganz im Gegenteil werden die Verkehrsteilnehmer nach dem Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 60 km/h (und damit rund 250 m vor dem Tatort) durch eine gelbe Zusatztafel unterhalb des Vorschriftszeichens optisch auffällig auf das normierte Ortsgebiet und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit „50 km/h“ hingewiesen. Die Beschwerdeführerin hat die Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit daher auch subjektiv zu verantworten.

4.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).
Der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres bekanntlich zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses Rechtsgut wurde von der Beschwerdeführerin durch ihre inkriminierte Fahrt wesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vor.
Als Milderungsgrund wurde von der belangten Behörde zu Recht die bisherige Unbescholtenheit, jedoch kein Erschwerungsgrund, in die Strafbemessung miteinbezogen. Weiters ging die belangte Behörde zugunsten der Beschwerdeführerin von einem unterdurchschnittlichen Einkommen (Sie selbst machte dazu keine Angaben.) und von keinem relevanten Vermögen aus.
Wer – wie die Beschwerdeführerin - die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h überschreitet, ist gemäß § 99 Abs. 2e StVO mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 240 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 18 Stunden), die sich im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen als angemessen. Mit der verhängten Strafe sollen die Beschwerdeführerin, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet abgehalten werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht. Aufgrund des verifizierten Aufstellungsortes der verfahrensgegenständlichen Verkehrszeichen im verbauten Gebiet der Stadtgemeinde Vöcklabruck sowie des dokumentierten Ermittlungsverfahrens (unter Anhörung der Stadtgemeinde Vöcklabruck zur verkehrsbedingten Notwendigkeit der Verlängerung des Ortsgebietes Vöcklabruck im Bereich der Schule bis zum nunmehrigen Ortsende bei StrKm 243,0 (+ 145 m) der B 1 ergaben sich für das Landesverwaltungsgericht keine wesentlichen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Verordnungen der Bezirkshautmannschaft Vöcklabruck (Punkt 2.2.) So wurde insbesondere auch mit den auf der B 1 (in Fahrtrichtung der Beschwerdeführerin, sohin entgegen der Kilometrierung) angebrachten Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO „ORTSTAFEL“ bei Strkm 246,6 (+ 167 m) und gemäß Z 17b par. cit. „ORTSENDE“ bei StrKm 243,0 (+ 145 m) mit der jeweiligen Aufschrift „Vöcklabruck“ das in den beiden Verordnungen vom 25.8.2015 und 28.11.2016 (Punkte 2.2.1. und 2.2.3.) normierte Ortsgebiet Vöcklabruck im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 15 StVO) gesetzmäßig erlassen. Auch die von der Beschwerdeführerin argumentierte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 15.6.2011, V 82/10, ist für die gegenständliche Beschwerdesache nicht einschlägig, zumal im entschiedenen Fall ein Hinweiszeichen mit der Aufschrift „Gries im Pinzgau“ anstatt – wie verordnet – mit der Aufschrift „Gries“ aufgestellt wurden. Die gegenständlichen Hinweiszeichen haben jedoch richtigerweise die Aufschrift „Vöcklabruck“ zur Kundmachung des in den Verordnungen normierten Ortsgebietes Vöcklabruck im Bereich der B1.

Zu Punkt II.:

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 240 Euro betragen die von der Beschwerdeführerin - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach gesamt 48 Euro.

Zu Punkt III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack